



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 689-698)**
Titel **Gesetz über die Organisation und die
Geschäftsordnung des Kantonsrates.**
Ordnungsnummer
Datum 20.11.1932

[S. 689] I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Wahlen in den Kantonsrat finden jeweils im Monat April desjenigen Jahres statt, in dem die Amtsdauer des Kantonsrates zu Ende geht.

§ 2. Die Gewählten versammeln sich nach einer Gesamterneuerung am dritten Montag nach dem Wahltag zur konstituierenden Sitzung.

Der Regierungsrat erlässt die Einladung zu dieser Sitzung.

§ 3. Die Vollmachten des abtretenden Kantonsrates bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kantonsrates in Kraft.

§ 4. Der Regierungsrat übermittelt dem Kantonsrate die gegen die Wahlen erhobenen Beschwerden und Rekurse mit seinem Berichte.

§ 5. Die konstituierende Sitzung wird durch das älteste anwesende Mitglied eröffnet. Es bezeichnet vorläufig zwei Sekretäre und drei Stimmzähler.

§ 6. Der Kantonsrat schreitet hierauf zur Wahl des Bureaus. Sobald der Präsident gewählt ist, übernimmt er die Leitung der Geschäfte. // [S. 690]

§ 7. Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates leisten das nachfolgende Amtsgelübde:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Das Amtsgelübde wird geleistet durch Aussprechen der Worte:

«Ich gelobe es.»

Das Amtsgelübde kann auch schriftlich geleistet werden.

Weigert sich ein Mitglied, das Amtsgelübde zu leisten, so erklärt der Kantonsrat seine Wahl als nichtig und ersucht den Regierungsrat, den Nachfolger zu bezeichnen oder eine Ersatzwahl anzuordnen.

§ 8. Nach Leistung des Amtsgelübdes wählt der Kantonsrat eine Kommission zur Prüfung der Wahlakten; er anerkennt die Wahlen auf Grund eines Berichtes dieser Kommission.

§ 9. Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, hat sich bei der Behandlung der Wahleinsprache in den Ausstand zu begeben.

§ 10. Mitglieder, welche während der Amtsdauer in den Rat eintreten, können erst nach Anerkennung ihrer Wahl und nach Leistung des Amtsgelübdes an den Verhandlungen



teilnehmen. Sie werden aber, auch wenn ihre Wahl bestritten ist, zu den Sitzungen eingeladen.

§ 11. Der Kantonsrat wird durch seinen Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern; außerdem wenn es vom Bureau, oder vom Regierungsrat, oder von wenigstens einem Sechstel der Mitglieder verlangt wird.

Von jeder Einladung zu einer Sitzung des Kantonsrates wird dem Regierungsrat Kenntnis gegeben.

§ 12. Das Einladungsschreiben mit einem möglichst vollständigen Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände, sowie // [S. 691] die für den Kantonsrat bestimmten Anträge und Berichte des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommissionen werden im Amtsblatt veröffentlicht und den Mitgliedern in der Regel mindestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, so wird dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn ein entsprechender Antrag von einem Sechstel der Mitglieder des Kantonsrates unterstützt wird.

§ 13. Ein Mitglied darf wegen einer im Kantonsrat gehaltenen Rede nur dann strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung erteilt.

§ 14. Der Kantonsrat kann nur gültig verhandeln, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 15. Die Sitzungen sind öffentlich; doch kann der Kantonsrat ausnahmsweise für die Behandlung einzelner Geschäfte die Öffentlichkeit ausschließen.

Die Zuhörer haben sich störender Äußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung zu enthalten.

§ 16. Die Sitzungen des Kantonsrates dauern in der Regel mindestens vier Stunden; in dringenden Fällen können Nachmittagssitzungen abgehalten werden.

§ 17. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Sie beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 10.– und für jeden Sitzungstag eine Reisevergütung von 30 Rappen per Kilometer der Entfernung vom Wohnort zum Sitzungsort.

§ 18. Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben sich rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

Ungenügende Entschuldigung zieht eine Buße von Fr. 5.– für jeden Sitzungstag nach sich.

Das Bureau des Kantonsrates entscheidet endgültig über die Begründetheit der Entschuldigungen.

II. Gegenstände und Form der Verhandlung.

§ 19. Die Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind: // [S. 692]

- a) Wahlen, die ihm gemäß Verfassung und Gesetzgebung zustehen;
- b) Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Obergerichtes und der Kommissionen;
- c) Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmungen;



- d) Initiativvorschläge der Mitglieder und der Stimmberechtigten (§§ 25 und 27);
- e) anderweitige Anträge oder Anregungen seiner Mitglieder (§ 24);
- f) Interpellationen (§ 30);
- g) Petitionen und Begnadigungsgesuche (§§ 26 und 29);
- h) Anordnungen zur Überwachung der gesamten Landesverwaltung und Rechtspflege;
- i) Konfliktfälle zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt;
- k) weitere Geschäfte, die dem Kantonsrat durch Verfassung und Gesetze zugewiesen werden.

§ 20. Der Präsident bezeichnet jeweilen das zur Behandlung kommende Geschäft, gibt einem allfälligen Berichtersteller das Wort und eröffnet darauf die Diskussion.

Die Mitglieder der Kommissionen haben in erster Linie das Recht, einen Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

§ 21. Ein Redner darf nicht länger als 30 Minuten sprechen; für die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf es eines Beschlusses des Rates.

§ 22. Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstände der Erörterung, so ermahnt ihn der Präsident, bei der Sache zu bleiben.

Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äußerungen gegen den Rat oder gegen Mitglieder des Rates oder des Regierungsrates erlaubt, so ruft ihn der Präsident zur Ordnung.

Mißachtet ein Mitglied in der nämlichen Sitzung beharrlich die Mahnungen des Präsidenten, zur Sache zu sprechen, oder läßt es sich wiederholt eine Verletzung des parlamenta- // [S. 693] rischen Anstandes zuschulden kommen, so entzieht ihm der Präsident das Wort.

Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet der Rat.

Fügt sich ein Mitglied dem Ratsentscheid nicht, so kann der Rat das Mitglied von der Sitzung ausschließen.

§ 23. Der Rat kann den Schluß der Beratung erklären. Mitgliedern, welche im Augenblick der Antragstellung bereits in der Rednerliste eingetragen sind, ist das Wort noch zu erteilen.

Der Rat kann indessen mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen, daß nur noch je einem Redner derjenigen Fraktionen, die zum Gegenstand noch nicht gesprochen haben, sowie dem Berichtersteller das Wort zu gestatten sei.

§ 24. Jedes Mitglied hat das Recht, über einen in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Gegenstand eine Motion einzureichen.

Die Motion muß vor der Sitzung, in welcher sie vorgebracht werden soll, dem Präsidenten schriftlich und unterschrieben übergeben werden.

Bei Beratung des Voranschlages, der Staatsrechnung und der Rechenschaftsberichte können Anregungen, welche mit dem Verhandlungsgegenstand in nahem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden (Postulate).

§ 25. Initiativbegehren im Sinne von Artikel 29 der Verfassung werden in das Geschäftsverzeichnis der nächsten Sitzung des Kantonsrates aufgenommen und den Mitgliedern gedruckt mitgeteilt.

Der Kantonsrat kann die Initiativvorschläge zur Begutachtung und Antragstellung an den Regierungsrat oder an eine Kommission oder an beide überweisen. Ist der Vorschlag mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern gedruckt mitgeteilt worden, so kann der Kantonsrat sofort darauf eintreten.

§ 26. Die Vorschrift des § 25, Absatz 2, gilt auch für die Behandlung der Petitionen.
// [S. 694]

§ 27. Die Mitglieder des Kantonsrates, sowie die Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrat zusteht, müssen, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, eine Motion oder einen Antrag einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn der Kantonsrat der Motion oder dem Antrag nicht innert sechs Monaten Folge gegeben hat.

§ 28. Die zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen tragen die Unterschriften des Präsidenten und eines Sekretärs des Kantonsrates.

Den Vorlagen ist ein beleuchtender Bericht anzuschließen. Der Kantonsrat beschließt nach Durchberatung einer Vorlage, ob der Bericht vom Regierungsrat oder von einer kantonsrätlichen Kommission abzufassen sei.

Von einer Kommission abgefaßte Berichte müssen dem Kantonsratspräsidenten vorgelegt werden, auf sein Verlangen auch die vom Regierungsrat verfaßten Berichte. Der Regierungsrat ordnet die Abstimmung an.

§ 29. Anträge des Regierungsrates über Begnadigungsgesuche überweist der Präsident des Kantonsrates der Petitionskommission zur Begutachtung.

§ 30. Jedes Mitglied des Kantonsrates hat das Recht, über einen Gegenstand der kantonalen Verwaltung Auskunft zu verlangen (Interpellation).

Eine Interpellation ist dem Präsidenten des Kantonsrates bestimmt formuliert einzureichen.

Ist die Interpellation bei der Einreichung von mindestens zwanzig Mitgliedern unterzeichnet, so wird sie den Mitgliedern des Kantonsrates zur Kenntnis gebracht und auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten Sitzung gesetzt, sofern diese nicht früher als acht Tage nach der Kenntnissgabe der Interpellation an die Mitglieder stattfindet.

Ist die Interpellation bei der Einreichung von weniger als zwanzig Mitgliedern unterzeichnet, so legt sie der Präsident in der nächsten Sitzung vor. Sofern sie in der Abstimmung die Unterstützung von mindestens zwanzig Mitgliedern findet, setzt er sie zur Behandlung auf das Geschäftsverzeichnis einer nächstfolgenden Sitzung.
// [S. 695]

Am festgesetzten Tage begründet der Interpellant seine Interpellation, worauf der Regierungsrat sofort oder in einer nächsten Sitzung antwortet. Er ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die verlangte Auskunft zu verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet der Kantonsrat.

Nach Beantwortung der Interpellation kann der Kantonsrat die Diskussion über den Gegenstand der Interpellation beschließen; in jedem Falle erhält der Interpellant noch das Wort zu einer kurzen Erklärung.



§ 31. Will ein Mitglied wegen einer dem Regierungsrat oder dem Obergericht zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Mahnung oder Anklage beantragen, so hat es seine Beschwerde vorerst auf dem Wege der Interpellation vorzubringen.

Die zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates und Obergerichtes bestellten Kommissionen können solche Anträge auf Grundlage der von ihnen veranstalteten Untersuchung ohne weiteres zur Verhandlung bringen. Der Rat entscheidet zunächst darüber, ob der Antrag von der Hand zu weisen, oder der beteiligten Behörde zur schriftlichen Beantwortung mitzuteilen sei.

Hält der Kantonsrat die Antwort der Behörde für ungenügend, so erläßt er entweder die ihm notwendig erscheinenden Mahnungen, oder er beschließt, daß Anklage gegen die sämtlichen oder einzelne Mitglieder der Behörde zu erheben sei.

Für die Durchführung der Anklage bestellt er einen außerordentlichen Staatsanwalt (Artikel 31, Ziffer 4, der Verfassung). Als Gerichtshof amtet der Kantonsrat.

III. Die Organe des Kantonsrates.

a) Das Bureau.

§ 32. Das Bureau des Kantonsrates besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, vier Sekretären und acht Stimmenzählern. Als Sekretäre sind auch Personen wählbar, die dem Kantonsrat nicht angehören; sie haben im Bureau beratende Stimme. // [S. 696]

§ 33. Das Bureau wird, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Rates, je in der ersten Sitzung nach dem 1. Mai für die Dauer eines Jahres gewählt. Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

§ 34. Das Bureau vertritt den Kantonsrat nach außen.

Es veröffentlicht die Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen, sowie der Wahlen in den Ständerat und in den Regierungsrat; es entwirft den Voranschlag des Kantonsrates und besorgt die Veröffentlichung der Beschlüsse und Wahlen der Behörde im Amtsblatte.

§ 35. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte. Dem Rate steht das Recht zu, die Reihenfolge abzuändern.

Der Präsident leitet und überwacht die Verrichtungen der Stimmenzähler.

Er wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, sowie über die Einhaltung der parlamentarischen Sitte und über die Ordnung im Saale. Er trifft die zur Durchführung der §§ 7, 21 und 22 nötigen Verfügungen. Er ist befugt, Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, entfernen oder die Tribüne räumen zu lassen. Zu diesem Zwecke verfügt er über die Kantonspolizei.

§ 36. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der erste Vizepräsident, und wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Vizepräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten wählt der Rat einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung.



§ 37. Über die Verhandlungen des Kantonsrates und der Kommissionen führt ein Sekretär das Protokoll. Das Protokoll des Kantonsrates wird gedruckt und nach Genehmigung durch das Bureau den Mitgliedern zugestellt.

§ 38. Die Entschädigung der Sekretäre und der Bedienung wird alljährlich durch das Bureau festgesetzt. Der hierfür nötige Betrag wird in den Voranschlag aufgenommen. // [S. 697]

b) Kommissionen.

§ 39. Der Kantonsrat bestellt Kommissionen für Prüfung

- a) der Wahlakten über die Kantonsratswahlen;
- b) der Staatsrechnung und des Voranschlages;
- c) des Geschäftsberichtes des Regierungsrates;
- d) des Geschäftsberichtes des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und der Ober-Rekurskommission;
- e) der Rechnung und des Geschäftsberichtes über die Zürcher Kantonalbank;
- f) der Rechnung und des Geschäftsberichtes über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich;
- g) der durchberatenen Gesetzesentwürfe (Redaktionskommission);
- h) von eingehenden Petitionen.

Diese Kommissionen werden auf die Amtsdauer des Kantonsrates gewählt.

§ 40. Im übrigen kann der Kantonsrat jedes vor ihn gelangende Geschäft bei jedem Stande der Behandlung einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Der Kantonsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder. Ihre Wahl und die Wahl des Vorsitzenden überträgt er in der Regel dem Bureau.

In dringlichen Fällen kann der Präsident des Kantonsrates auch ohne Auftrag des Kantonsrates durch das Bureau Kommissionen bestellen lassen oder Geschäfte bestehenden Kommissionen überweisen.

§ 41. Findet sich eine Kommission zu wichtigeren Bemerkungen oder Anträgen veranlaßt, so soll sie vor dem Abschluß ihrer Beratungen den zuständigen Behörden Gelegenheit zur Vernehmlassung bieten.

§ 42. Die Mitglieder und Sekretäre des Bureaus des Kantonsrates, der Kommissionen, sowie die Mitglieder von Abordnungen des Kantonsrates erhalten für jede Sitzung oder amtliche Mission Sitzungsgeld und Reisevergütung gemäß § 17. Mehr als zwei Sitzungsgelder und eine Reise- // [S. 698] Vergütung für den gleichen Tag dürfen nicht verrechnet werden.

Die Vorschrift des § 18 findet auch Anwendung auf die Mitglieder der Kommissionen.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 43. Der Kantonsrat erläßt auf Grundlage dieses Gesetzes ein Geschäftsreglement.

§ 44. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 12. Dezember 1909 aufgehoben.



Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 20. November 1932,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	186193
Eingegangene Stimmzettel	118276
Annehmende sind	64047
Verwerfende sind	46598
Ungültige Stimmen	79
Leere Stimmen	7552

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung
des Kantonsrates» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 28. November 1932.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Reichling.

Der Sekretär:

Dr. K. Moosberger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.10.2015]